

- germanischen Ober- und Untereigentums den Begriff des „vollen Eigentums“ und der „Zeitpacht“ setzte.
3. Die Rittergutsbesitzer zogen auf ihren Dörfern Verwaltung und Untergericht an sich und mißbrauchten ihre obrigkeitliche Gewalt zum eigenen Vorteil, da eine genügende Beaufsichtigung durch die Staatsgewalt fehlte.
 4. Allmählich wurden die Adligen unbeschränkte Eigentümer des Bauernlandes und Grundherren des jetzt zu Abgaben, Hand- und Spanndiensten verpflichteten ursprünglich meist freien Bauernstandes (Freibauern wurden Zinsbauern).
 5. Joachim II. gestattete (1540) den Gutsherrn, „mutwillige“ Bauern jederzeit „auskaufen“ zu dürfen (Zinsbauern wurden Fronbauern).
 6. Johann Georg erlaubte das sogar schon dann, wenn der Gutsherr den Bauernhof zur Vergrößerung oder Abrundung des von ihm bewohnten Gutes brauchte.
 7. Joachim Friedrich bestätigte den Landtagsbeschluss, der den Bauern den Grundbesitz in andern Dörfern oder in Städten verbot: der Bauer war an die Scholle gebunden (Fronbauern wurden Hörige).

86. Wie kam der Geraer Hausvertrag (1598) zustande?

1. Johann Georg hatte seinem ältesten Sohne aus dritter Ehe (Christian) die Neumark vermacht.
2. Joachim Friedrich weigerte sich (unter Berufung auf das Hausgesetz des Albrecht Achilles) sie herauszugeben.
3. Der kinderlose Markgraf Georg Friedrich von Ansbach und Bayreuth bot zum Ausgleich seinen Nachlaß in der Weise an, daß Ansbach und Bayreuth an die zwei ältesten Stiefbrüder des Kurfürsten, die schlesischen Besitzungen Beuthen und Oderberg an diesen selbst fallen sollten.

87. Welche Mißstände herrschten bis zu Joachim Friedrichs Zeiten in der Verwaltung?

1. Die Bürger verwalteten ihre Städte zum Teil selbst, ohne dem Staate Rechenschaft schuldig zu sein.
2. Die Adligen übten auf ihren Gütern und Dörfern die Verwaltung und Gerichtsbarkeit aus, ohne durch den Staat beaufsichtigt zu werden.
3. Die Geistlichen walteten in Kirche und Schule ohne Verantwortlichkeit gegenüber dem Staate.